

# KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Dr. Wagner

Hausanschrift:  
Schlossgraben 3  
92224 Amberg

Telefon: (09621) 39-0  
Telefax: (09621) 39-6 98

Sprechzeiten:  
Mo., Di., Do. 08:00 - 11:30 Uhr  
14:00 - 16:00 Uhr  
Mittwoch 08:00 - 11:30 Uhr  
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:  
Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00  
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00  
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: [poststelle@amberg-sulzbach.de](mailto:poststelle@amberg-sulzbach.de)

---

Mittwoch, 01.08.2001

Nr. 14

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bekanntmachung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rosenbachregulierung Abteilung III	118

**SATZUNG**  
des  
**Wasser- und Bodenverbandes**  
**„Rosenbach III“**

**§ 1**

**Name, Sitz, Verbandsgebiet, Rechtsform**

- (1) Der Verband führt den Namen  

„Wasser- und Bodenverband  
zur Regulierung des Rosenbaches, Abt. III“
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Altmannshof, Landkreis Amberg-Sulzbach
- (3) Zum Verbandsgebiet gehören die im Plan des Wasserwirtschaftsamtes Amberg vom 16.04.2000 dargestellten Flächen.
- (4) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**I. Abschnitt: Verbandsmitglieder, Aufgabe, Unternehmen**

**§ 2**

**Verbandsmitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder), die Unterhalter der dort aufgeführten Gewässer und Ufer, denen der Verband die Unterhaltungspflicht abnimmt oder erleichtert oder deren Vorgängern er sie abgenommen hat und die dort aufgeführten öffentlich-rechtlichen Körperschaften

- (2) Das Mitgliederverzeichnis ist vom Wasserwirtschaftsamt Amberg aufgestellt.  
Der Vorstandsvorsteher hält es auf dem laufenden.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Amberg erhalten eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

### § 3

#### Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe,
  1. Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsgemäßem Zustand zu unterhalten.
  2. Grundstücke zu entwässern, zu bewässern, vor Hochwasser zu schützen, durch Bodenbearbeitung zu verbessern und im verbesserten Zustand zu erhalten.
  3. die zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben nötigen Wege herzustellen.
- (2) Zu den Aufgaben des Verbandes gehören nicht mehr der Ausbau und die Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung. Insoweit ist der Verband nur Beitragsverband mit der Aufgabe der Vertretung der Beteiligten.

### § 4

#### Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten am Rosenbach und seinen seitlichen Gewässern vorzunehmen. Gräben, Dräne und Stauanlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, Wege, Brücken und Durchlässe zu bauen und zu erhalten sowie den Boden der zu seinem Gebiet gehörenden Grundstücke zu bearbeiten (Verbandsunternehmen).
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Amberg vom 12.12.1950, vorbehaltlich von der Regierung noch geforderter Änderungen.

- (3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, den dazugehörigen Zeichnungen und Verzeichnissen sowie einem Kostenanschlag. Der Plan wird bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt, je eine Mehrfertigung wird beim Wasserwirtschaftsamt Amberg und beim Verbandsvorsteher aufbewahrt.
- (4) Ausgenommen sind Maßnahmen an Gewässern 2. Ordnung.

## § 5

### Ausführung des Unternehmens

- (1) Der Verband darf den Plan (§ 4) und die ergänzenden Pläne nicht ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.
- (2) Die Ausführung der technischen Arbeiten erfolgt teils im Eigenbetrieb des Verbandes, teils durch Bauunternehmen unter Leitung und Aufsicht des Wasserwirtschaftsamtes Amberg und die der landwirtschaftlichen Folgeeinrichtung unter Aufsicht der Moorwirtschaftsstelle in Weiden.
- (3) Der Vorstand darf den Plan, das Unternehmen und die Verbandsanlagen nur nach den Weisungen und den Plänen des Wasserwirtschaftsamtes und nach Anhörung der beteiligten Verbandsmitglieder und nur mit schriftlicher Genehmigung der Aufsichtsbehörde ergänzen und ändern. Der Vorsteher macht die Ergänzung und die Änderung in den beteiligten Gemeinden nach § 33 bekannt oder teilt sie den beteiligten Mitgliedern mit.

## § 6

### Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen.

**§ 7**

**Zäune und Viehtränken**

Die Besitzer der zum Verbandsgehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, diese einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Wasserwirtschaftsamtes Amberg so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.

**§ 8**

**Ausgleich für Nachteile**

- (1) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken nach § 6 dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
- (2) Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
- (3) Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstücks außer Ansatz, soweit sie bei Durchführung des Unternehmens durch einen Vorteil ausgeglichen werden, der bei der Festsetzung eines Verbandsbeitrags unberücksichtigt bleibt.

**§ 9**

**Ausgleichsverfahren**

Kommt eine Einigung über den Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Vorstand darüber durch schriftlichen Bescheid.

## **II. Abschnitt: Verfassung**

### **§ 10**

#### **Verbandsorgane**

Die Organe des Verbandes sind

1. der Verbandsausschuss
2. der Vorstand.

#### **A. Der Verbandsausschuss**

### **§ 11**

#### **Zusammensetzung der Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 6 dinglichen Mitgliedern. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt der Verbandsausschuss; der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Der Verbandsausschuss wird von den stimmberechtigten Verbandmitgliedern aus ihrer Mitte für die in § 12 vorgeschriebene Zeit gewählt.

### **§ 12**

#### **Amtszeit, Wahl des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so sind für den Rest der Amtszeit nach § 11 Abs. 3 Ersatzmitglieder zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Ausschussmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Ausschussmitglieder im Amt.

- (4) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder durch öffentliche Bekanntmachung nach § 33 ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (5) Der Vorstandsvorsteher lädt ferner das Landratsamt Amberg-Sulzbach sowie das Wasserwirtschaftsamt Amberg ein.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlüsse gefasst werden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen, soweit diese Satzung keine Abweichende Regelung enthält. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Jedes stimmberechtigte Verbandsmitglied kann selbst oder durch einen Vertreter abstimmen. Der Vorstandsvorsteher kann vom Vertreter eine Vollmacht fordern.
- (8) Das Stimmenverhältnis richtet sich nach dem Beitragsverhältnis. Jedes stimmberechtigte Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Keinem stimmberechtigten Verbandsmitglied stehen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen zu. Bis zur ersten Ermittlung des Beitragsverhältnisses verteilen sich die Stimmen der Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen. Die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (9) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (10) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Vorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemandem sofort in Zweifel gezogen wird.
- (11) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in

die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (12) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

### § 13

#### Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans und der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes, Sie bedarf außerdem der Zustimmung der Mitgliederversammlung nach §12 Abs.6,7,8.
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
7. Entlastung des Vorstands,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Wahl des Vorstandsvorsitzenden, wenn mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden.



## § 14

### Einberufung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (2) Der Verbandsausschuss ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Er muss außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde den Verbandsausschuss einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Amberg ein.

## § 15

### Sitzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände des Verbandsausschusses vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat kein Stimmrecht.
- (2) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Ausschussmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Ausschuss nur beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

**§ 16**

**Niederschrift**

- (1) Über den Verlauf der Sitzung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Verbandes oder eines Verbandsmitgliedes, wenn dieses zustimmt, zugezogen werden. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

**B. Der Verbandsvorstand**

**§ 17**

**Verbandsvorstand, Verbandsvorsteher**

- (1) Der Vorstand besteht nur aus dem Vorsteher. Er hat einen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsausschuss wählt den Vorstand und seinen Stellvertreter für die in § 18 vorgeschriebene Zeit. Für die Wahlen gelten die Bestimmungen der §§ 15 Abs. 2 und 3 und § 12 Abs. 10 und 11 entsprechend. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

**§ 18**

**Amtszeit, Entschädigung**

- (1) Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so sind für den Rest der Amtszeit nach § 17 Abs. 2 Ersatzmitglieder zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenhalber tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Der Verbandsausschuss kann eine Entschädigung festsetzen; der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 19

### Geschäfte des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge;
  2. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung;
  3. die Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
  4. die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
  5. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans.
  6. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
  7. der Vorsitz im Verbandsvorstand und im Verbandsausschuss,
  8. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Verbandsvorstandes,
  9. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
  10. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
  11. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
  12. die Aufsicht über die Kassenverwaltung.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter unterzeichnet sind.

- (3) Er unterrichtet ferner wenigstens alle drei Jahre die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes und hört sie an.

### **III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge**

#### **§ 20**

##### **Haushaltsplan**

- (1) Der Verbandsausschuss setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss spätestens bis zum Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Der Vorstand teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.
- (3) Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr auch für zwei Jahre aufgestellt und festgesetzt werden.

#### **§ 21**

##### **Überschreiten des Haushaltsplanes**

- (1) Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung des Verbandsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweichbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.
- (2) War der Verbandsausschuss mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Vorstand ihn zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

## § 22

### Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.
- (2) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Verbandsmitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.

## § 23

### Aufnahme von Darlehen und Tilgung

- (1) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beiträge einzusetzen.

## § 24

### Anzuwendende Vorschriften

Der Verbandsausschuss kann im Rahmen der durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung gegebenen Vorschriften durch Beschluss festlegen, inwieweit die für Gemeinden geltenden Vorschriften auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes ergänzend anzuwenden sind.

## § 25

### Prüfung des Haushalts, Entlastung

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des Jahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an die Rechnungsprüfer.
- (2) Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## § 26

### Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.
- (4) Der Verbandsausschuss kann Mitglieder, denen kein Vorteil durch die Aufgaben des Verbandes mehr entstehen von den Beiträgen freistellen.

## § 27

### Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitglieds und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.  
Die Beitragslast aus der Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zur Unterhaltung im verbesserten Zustand verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten.
- (2) Solange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verbands gehörigen Grundstücke und nach der Wertzahl der dinglichen Mitglieder. Diese vorläufigen Beiträge sind sobald wie möglich auszugleichen.
- (3) Nach dem gleichen Maßstab erfolgt auch die Verteilung der Unterhaltungskosten.

## § 28

### Ermittlung des Vorteilsverhältnisses

- (1) Zur Feststellung des Vorteilsverhältnisses nach § 27 Abs. 1 werden die Grundflächen der Mitglieder in Vorteilsklassen eingeteilt und für jedes Mitglied sein Vorteilsverhältniswert aus Flächeninhalt und Vorteilsklasse errechnet.

- (2) Der Vorsteher setzt im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Moorwirtschaftsstelle die Anzahl der Klassen, ihr Vorteilsverhältnis und die Zugehörigkeit der Grundflächen zu den Klassen fest. Bei Meinungsverschiedenheiten der Sachverständigen entscheidet der Vorsteher; wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, entscheidet sein Stellvertreter

## § 29

### Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

## § 30

### Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages wird vom Verbandsausschuss allgemein beschlossen.

## § 31

### Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung beruhenden Geldforderungen des Verbandes werden aufgrund eines gerichtlichen Vollstreckungstitels vollstreckt.

#### **IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften der Verwaltung**

##### **§ 32**

###### **Dienstkräfte**

Der Verband stellt gemäß den Beschlüssen des Verbandsausschusses für die Kassenführung einen Kassenverwalter ein.

##### **§ 33**

###### **Öffentliche Bekanntmachung**

Für die öffentliche Bekanntmachung nach dem Wasserverbandsgesetz und dem Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes gelten bei Satzungen und Satzungsänderungen die Vorschriften über die Bekanntmachung kommunaler Satzungen und in den übrigen Fällen Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

##### **§ 34**

###### **Verbandsschau, Schaubeauftragte usw.**

- (1) Zur Feststellung des Zustands der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbandes führen Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) mindestens einmal in jeder Amtsperiode eine Verbandsschau durch.
- (2) Die Schaubeauftragten werden durch den Verbandsausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau.

##### **§ 35**

###### **Durchführung der Verbandsschau**

- (1) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau einzuladen.
- (2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen.



- (3) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

**§ 36**

**Änderung der Satzung**

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

**V. Abschnitt: Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe**

**§ 37**

**Ordnungsgewalt**

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers, insbesondere Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens zu befolgen.

**§ 38**

**Zwang**

- (1) Die Anordnungen nach § 37 werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (2) Ein Zwangsgeld fällt an den Verband.

**§ 39**

**Rechtsbehelfe**

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

## **VI. Abschnitt: Aufsicht**

### **§ 40**

#### **Staatliche Aufsicht**

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Amberg-Sulzbach.

### **§ 41**

#### **Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 2.000,00 DM hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 42

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. September 1951 außer Kraft.

Sulzbach-Rosenberg, den 05.06.2001

  
Reif, Verbandsvorsteher

Legen gemäß § 1 Abs. 3  
der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes  
zur Regulierung des Rosenbaches, Abt. III  
vom 05.06.2001

Sulzbach-Rosenberg, den 05.06.2001  
Wasser- und Bodenverband  
zur Vätergüterung des Rosenbaches, Abt. III

gcz

Ref., Vorsteher

Verbandsgrenze



# Wasser- und Bodenverband

Rosenbach Abtlg. III

Maßstab  
M = 1 : 7.500

Landkreis:  
Amberg-Weizbach

Gemeinde:  
Sulzbach - Rosenberg

Dat.:  
16.04.2000

Übersichtslegeplan

Plan-Nummer:  
7

Anlage:  
7

10 Scheitel

Dat.:  
16.04.2000

Verordnungsnummer:  
16.04.00.001

Verordnungsdatum:  
16.04.00.001

Verordnungsart:  
Verordnung

Verordnungsnummer:  
16.04.00.001

Verordnungsdatum:  
16.04.00.001

Verordnungsart:  
Verordnung

Verordnungsnummer:  
16.04.00.001

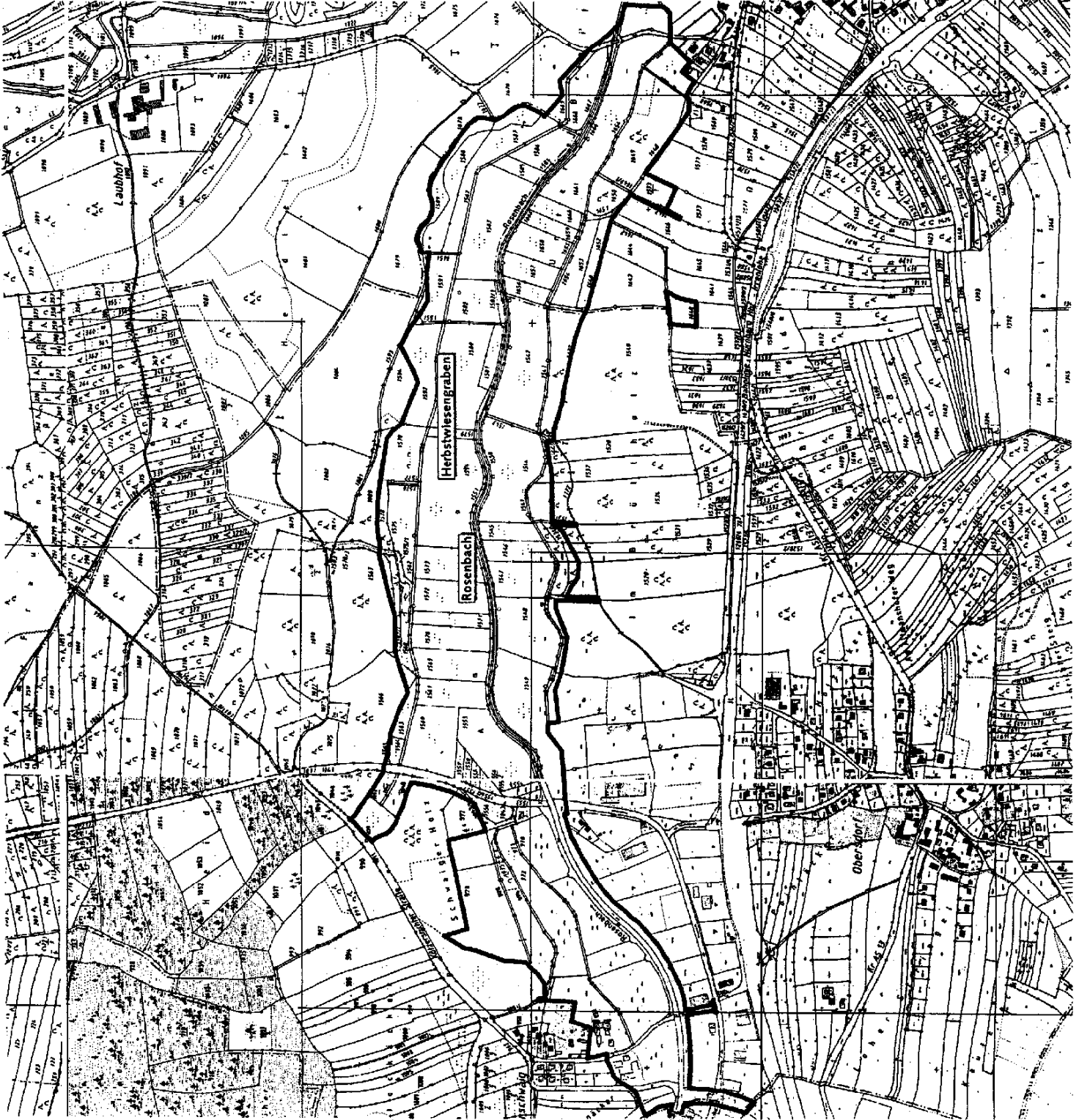
Verordnungsdatum:  
16.04.00.001

Verordnungsart:  
Verordnung

Verordnungsnummer:  
16.04.00.001

Verordnungsdatum:  
16.04.00.001

Verordnungsart:  
Verordnung



Wasser- und Bodenverband  
Wasserwirtschaft Bayern

Verordnungsnummer: 16.04.00.001  
Verordnungsdatum: 16.04.00.001  
Verordnungsart: Verordnung